

SATZUNG

des Vereins

DEUTSCHES FEUERWEHR-MUSEUM e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom (Datum)
und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Fulda
9 – VR 527
am 15.06.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Feuerwehr-Museum e.V.“. Er hat seinen Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein Deutsches Feuerwehrmuseum e.V. mit Sitz in Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung des Deutschen Feuerwehr-Museums verwirklicht. Dieses soll signifikante materielle Zeitzeugnisse der Entwicklung des aktiven und passiven Brandschutzes fachgerecht sammeln, erhalten, erforschen und präsentieren. Hierzu ist die Einbindung in den übergreifenden historischen Kontext unverzichtbar. Ausgewählte Aspekte des Katastrophenschutzes und der technischen Hilfeleistung sowie der allgemeinen kulturellen Bedeutung des Feuers dienen einer ausgewogenen thematischen Abrundung. Dies zielt auf eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der gesellschaftlichen Bedeutung des Brandschutzes und der in letzterem aktiv eingebundenen Menschen ab. Das Museum arbeitet damit gleichzeitig einer zeitgemäßen Traditionspflege des Feuerwehrwesens zu. Es wendet sich dabei an die Mitglieder der Feuerwehren gleichermaßen wie an die Öffentlichkeit. Das Museum soll auf nationaler Ebene eine Leitfunktion innerhalb der Brandschutz- und Feuerwehrmuseen einnehmen.
- (2) Zugleich soll das Museum eine Stätte der Erinnerung an die Feuerwehrangehörigen sein, die ihr Leben oder ihre Gesundheit im Feuerwehreinsatz für die Allgemeinheit eingesetzt oder verloren haben.
- (3) Das Museum soll insbesondere der Jugend ideelle Werte der Nächstenhilfe und des Dienstes an der Gemeinschaft vermitteln und das Interesse der Jugendlichen am Feuerwehrdienst wecken.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle dem deutschen Feuerwehrwesen oder dem Brandschutz verbundene Personen werden, insbesondere:

1. natürliche Personen (Einzelmitglieder),
2. Feuerwehrvereine und Feuerwehr-Fördervereine,
3. der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse, Körperschaften, Anstalten, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen sowie sonstige juristische Personen (andere Mitglieder).

(2) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie reguläre Vereinsmitglieder sind.

(3) Beitrittserklärungen werden vom Vorstand des Vereins entgegengenommen und von ihm schriftlich bestätigt. Mit Zugang der Bestätigung ist die Aufnahme vollzogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an das Vereinsvermögen.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes von der oder dem Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Stimmen unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird, ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Stimmen beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Feuerwehrvereine und Feuerwehr-Fördervereine haben zwei Stimmen, andere Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 haben vier Stimmen. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn für das abgelaufene Jahr keine Vereinsbeiträge rückständig sind. Stimmenübertragung ist zulässig mit der Maßgabe, dass neben der eigenen Mitgliedschaft bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten

werden können. Die Stimmenübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(5) Geheim wird abgestimmt, wenn es von mindestens einem Zehntel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen verlangt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Dritteln, eine Änderung des Vereinszwecks muss mit drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die Satzung,
2. die Feststellung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl, Abberufung und Anzahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. die Beiträge,
5. die Auflösung.

(2) Anträge für die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Sie müssen für die Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind.

§ 8 Leitung der Mitgliederversammlung, Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die protokollführende Person. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Geborene Vorstandsmitglieder kraft Funktion sind die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Fulda sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport – Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Verteidigungswesen, Krisenmanagement –. Die geborenen Vorstandsmitglieder können sich in den Vorstandssitzungen von ihren jeweiligen Vertretungspersonen im Amt vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der geborenen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Er bestellt ferner das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder einem von diesen benannten Vorstandsmitglied geleitet. Sie werden nach Bedarf einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins und des Museums, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Vorstandsbeschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. die Beschlussfassung über den Haushalt,
3. die Aufstellung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte,
4. die Vorlage der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte an die Mitgliederversammlung,
5. im Bedarfsfall die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
7. alle Grundsatzfragen zum Bau und zur Einrichtung des Museums,
8. die Bestellung der Museumsleiterin oder des Museumsleiters.

(3) Beschlüsse über Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr. 6 und 8 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von der oder dem Vorstandsvorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins und des Museums nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Aufnahme von Mitgliedern,
2. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 12 Schatzmeisterin oder Schatzmeister

(1) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Verpflichtungen oder Zahlungen über 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro bedürfen der Unterschrift der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und der Museumsleiterin oder des Museumsleiters. Verpflichtungen oder Zahlungen über 10.000 Euro bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand setzt durch Beschluss fest, von welcher Höhe an Verpflichtungen oder Zahlungen seiner Zustimmung bedürfen.

(2) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan und legt diesen bis zum 15. November des Jahres für das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand vor.

§ 13 Haftungsbegrenzung des Vorstandes

Abweichend von § 31a Abs. 1 BGB haftet der Vorstand, soweit er unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung von höchstens 500 Euro jährlich erhält, gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 14 Museumsleiterin oder Museumsleiter

(1) Der Museumsleiterin oder dem Museumsleiter obliegt die künstlerische, wissenschaftliche und technische Führung des Museums und der Depots im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes. Zahlungsanweisungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall zeichnet sie oder er selbst.

(2) Sie oder er führt die Aufsicht über das Museum und sein Personal nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes.

(3) Sie oder er ist für die Besucherorganisation verantwortlich.

§ 15 Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden u.a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, Zuwendungen der Stadt Fulda, des Deutschen Feuerwehrverbandes und des Landes Hessen sowie Sachleistungen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Jahresbeitrag für Feuerwehrvereine und Feuerwehr-Fördervereine beträgt das Doppelte, der Jahresbeitrag für andere Mitglieder im Sinne des § 6 Abs. 4 beträgt das Zehnfache des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder aller Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. An Organmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fulda – Regionalmuseum -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt wird insbesondere Exponate, die Feuerwehren dem Verein geschenkt haben, diesen zurückgeben, wenn die in § 2 festgelegten Zwecke gewährleistet sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder Anteile am Vereinsvermögen erhalten.